

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Erbchaftsteuer: Ehegattenfreibetrag steht beschränkt Steuerpflichtigen in voller Höhe zu](#)
Urteil vom 10.05.2017, Az: II R 53/14
2. [Außergewöhnliche Belastungen: Abweichende Steuerfestsetzung nur in atypischen Ausnahmefällen](#)
Beschluss vom 12.07.2017, Az: VI R 36/15
3. [Außergewöhnliche Belastungen: Scheidungskosten in der Regel nicht mehr abziehbar](#)
Urteil vom 18.05.2017, Az: VI R 9/16
4. [Pfändung einer Geldforderung: Keine Ruhendstellung einer Pfändungsverfügung gegen den Willen des Drittschuldners](#)
Urteil vom 16.05.2017, Az: VII R 5/16
5. [Umsatzsteuer: Steuerbarkeit der Wärmeabgabe aus einer sogenannten KWK-Anlage](#)
Urteil vom 31.05.2017, Az: XI R 2/14

Urteile und Beschlüsse:

1. **Erbchaftsteuer: Ehegattenfreibetrag steht beschränkt Steuerpflichtigen in voller Höhe zu**
Urteil vom 10.05.2017, Az: II R 53/14
Beschränkt Steuerpflichtigen steht für den Erwerb beim Tod des Ehegatten der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von 500.000 € unabhängig vom Anteil des inländischen Vermögens am Gesamterwerb in voller Höhe zu.
2. **Außergewöhnliche Belastungen: Abweichende Steuerfestsetzung nur in atypischen Ausnahmefällen**
Beschluss vom 12.07.2017, Az: VI R 36/15
 1. Aufwendungen i.S. des § 33 Abs. 1 EStG sind grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem der Steuerpflichtige sie geleistet hat.
 2. Eine abweichende Steuerfestsetzung nach § 163 AO ist atypischen Ausnahmefällen vorbehalten. Sie kommt nicht bereits dann in Betracht, wenn sich Aufwendungen im Veranlagungszeitraum der Verausgabung nicht in vollem Umfang steuermindernd ausgewirkt haben.

3. Außergewöhnliche Belastungen: Scheidungskosten in der Regel nicht mehr abziehbar

Urteil vom 18.05.2017, Az: VI R 9/16

Scheidungskosten sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG . Sie sind durch § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Denn ein Steuerpflichtiger erbringt die Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse.

4. Pfändung einer Geldforderung: Keine Ruhendstellung einer Pfändungsverfügung gegen den Willen des Drittschuldners

Urteil vom 16.05.2017, Az: VII R 5/16

2. Aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs zwischen Beschlagnahme und Pfandrecht ist ein einstweiliger Verzicht auf die Wirkungen des Pfandrechts ohne Aufhebung der mit der Pfändung bewirkten Verstrickung ausgeschlossen. Für eine solche Ruhendstellung der Pfändungsverfügung besteht in § 309 Abs. 1 AO keine Rechtsgrundlage.

5. Umsatzsteuer: Steuerbarkeit der Wärmeabgabe aus einer sogenannten KWK-Anlage

Urteil vom 31.05.2017, Az: XI R 2/14

Der sog. KWK-Bonus nach § 8 Abs. 3 EEG 2004, den der Betreiber einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk von seinem Stromnetzbetreiber (zusätzlich) erhält, ist (ebenfalls) Entgelt für die Lieferung von Strom an den Stromnetzbetreiber. Er ist kein Entgelt des Stromnetzbetreibers für die (kostenlose) Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte.